

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-G-192-2022 (Ltg.- Ltg.-2248/A-1/157-2022)

## Landesgesetz

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Betrifft:

NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, NÖ Landes- und Gemeinde-  
Verwaltungsabgabengesetz, NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 – Änderungen  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-2248>

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 22. September 2022 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz und das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert werden, gefasst hat.

Gemäß § 9 F-VG 1948 ersuche ich um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 22. September 2022

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

Antrag  
des  
**Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses**

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Hinterholzer, Moser, Dipl.-Ing. Dinhobl, Mag. Hackl, Kasser, Balber betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz und das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert werden

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz und das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert werden, wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Balber  
Berichterstatter

Hinterholzer  
Obfrau

09.09.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.09.2022

Ltg.-**2248/A-1/157-2022**

W- u. F-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Moser, Dipl.-Ing. Dinhobl, Mag. Hackl, Kasser, Balber

### betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz, das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz und das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert werden**

Die Niederösterreichischen Bürgerinnen und Bürger, aber auch in Niederösterreich angesiedelte Unternehmen sind von den in den oben genannten Gesetzen geregelten Abgaben in vielfältiger Weise betroffen, wie beispielsweise die an das jährliche Restmüllbehältervolumen gekoppelte Seuchenvorsorgeabgabe, die Verwaltungsabgaben für Baubewilligungen, straßenverkehrsrechtliche Bewilligungen, Totenbeschau, Gebrauchsabgaben für Schanigärten, Werbeeinrichtungen, Lagerflächen, Leitungssysteme für Kanal, Wasser, Gas, Strom, und Ähnliches. Als Beitrag in Zeiten der aktuellen Teuerung soll daher in diesen Bereichen die gesetzlich vorgesehene Valorisierung der Abgaben ausgesetzt werden.

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, steht der Bundesregierung ein Einspruchsrecht gegen die geplante Gesetzesänderung zu.

### **Zu Artikel 1 – Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetzes**

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz, LGBl. 3620 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2020, sieht in § 4 Abs. 3 eine automatische Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI), bezogen auf einen Basismonat (derzeit Jänner 2020), vor.

Aufgrund der Entwicklung des VPI von über 12 % würde eine Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe schlagend. Zuletzt erfolgte eine Erhöhung der

Seuchenvorsorgeabgabe Anfang des Jahres 2021. Durch die gegenständliche Änderung wird das für die Beurteilung wesentliche Basismonat von Jänner 2020 auf Jänner 2023 geändert.

## **Zu Artikel 2 – Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes**

Nach der derzeit geltenden Regelung würden mit 1. Jänner 2023 die Tarife des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes um voraussichtlich 9 % steigen. Um eine für das Jahr 2023 wirksam werdende Valorisierung auszuschließen, wird das Jahr 2024 als erstmögliches Jahr für eine Valorisierung neu festgelegt.

Gleichzeitig wird der Vergleichszeitraum von derzeit 1. September bis 31. August auf Vergleichszeitraum Juni bis Juni festgelegt. Für das Jahr 2024 ergibt sich somit ein Vergleichszeitraum von Juni 2022 bis Juni 2023. Diese Anpassung soll einen Einklang mit anderen Valorisierungsbestimmungen, wie z.B. der des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 herstellen.

Der Verweis auf den jeweils gültigen, von der Statistik Austria verlautbarten VPI wird gewählt, da sich dessen Zusammensetzung alle fünf Jahre ändert und eine Anknüpfung an einen VPI eines bestimmten Jahres zu einer nicht mehr nachvollziehbaren Bestimmung führen würde.

## **Zu Artikel 3 – Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973**

Nach der derzeit geltenden Regelung würde mit 1. Jänner 2023 der Tarif des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 um 19,2 % steigen. Um eine für das Jahr 2023 wirksam werdende Valorisierung auszuschließen, wird das Jahr 2022 als neuer Ausgangspunkt für den von Juni bis Juni laufenden Beobachtungszeitraum festgelegt. Der nunmehr erste Beobachtungszeitraum läuft von Juni 2022 bis Juni 2023 und wird daher frühestens mit 1. Jänner 2024 zu einer Valorisierung führen.

Überdies wird wie auch im NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz der Verweis auf den jeweils gültigen, von der Statistik Austria verlautbarten VPI aus Gründen der Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit festgelegt.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz, das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz und das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem WIRTSCHAFTS-UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. September 2022 erfolgen kann.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 22. September 2022 beschlossen:

**Landesgesetz, mit dem das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz und das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert werden**

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes  
Artikel 2 Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes  
Artikel 3 Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973

**Artikel 1**

**Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 3 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes**

Das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Tarif und die in Abs. 1 angeführten Beträge verändern sich ab 1. Jänner 2024 jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des jeweils gültigen von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex im Zeitraum vom Juni des vorvergangenen Jahres bis zum Juni des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Ändern sich der Tarif und die in Abs. 1 angeführten Beträge, sind Beträge  
- bis € 10,- auf 5 Cent,

- bis € 50,- auf 10 Cent,
- bis € 100,- auf 50 Cent und
- über € 100,- auf ganze Euro

abzurunden und von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der ungerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung. Tarifposten, die durch Verordnung geschaffen oder geändert werden, verändern sich erstmals mit Beginn des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.“

2. Im § 11 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. Nr. 71/2021, und der NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. Nr. 74/2021, behalten bis zur Änderung des Tarifes entsprechend § 2 Abs. 5 ihre Gültigkeit.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973**

Das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, behält bis zur Änderung des Tarifs über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe seine Gültigkeit.“

2. Im Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe lautet der erste Satz nach Z 15:

„Die Tarife verändern sich, ausgehend von Juni 2022, jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des jeweils gültigen von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni des vorvergangenen Jahres bis Juni des der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt, sofern die Indexveränderung mehr als 10 % beträgt.“

**Wird beurkundet**  
**Landtag von Niederösterreich**  
**Der Landtagsdirektor:**  
**Mag. Thomas Obernosterer**

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur">https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur</a>